



**2020/0374(COD)**

9.7.2021

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

## **303 - 568**

**Entwurf eines Berichts**

**Andreas Schwab**

(PE692.792v01-00)

Bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD))



## Änderungsantrag 303

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 57

##### *Vorschlag der Kommission*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von

##### *Geänderter Text*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen, **Online-Suchmaschinen und Online-Diensten eines sozialen Netzwerks** bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor, **was das Recht der Endnutzer auf Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen und letztlich Medienpluralismus, Meinungsvielfalt sowie Wettbewerb beeinträchtigen kann**. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen – **vor allem wenn es sich bei diesen Nutzern um KMU auf einem bestimmten sektorspezifischen Markt wie z. B. kleine Presseverlage handelt und wenn es um den Zugang zu Online-Suchmaschinen und sozialen Online-Netzwerken geht** – sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, **Datennutzungsbedingungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers** aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer

verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt, **erhebt bzw. auferlegt**. **Bei der Feststellung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen sollte die Möglichkeit bestehen, die Einnahmen von Anbietern digitaler Inhalte, wie z. B. von Presseverlagen, die eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, transparenter zu machen, und zwar insbesondere mit Blick auf Einnahmen aus der Werbung und auf die Weitergabe angemessener Anteile an den Einnahmen an die Urheber von Werken, die in Presseveröffentlichungen enthalten sind.** Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen. **Sie sollte auch unbeschadet der Möglichkeit von**

*Unternehmen – wenn es sich um KMU auf einem bestimmten sektorspezifischen Markt wie etwa kleinere Presseverlage handelt – gelten, unentgeltliche Lizenzen anzubieten, um den Zugang zu ihren Inhalten und die Sichtbarkeit in Online-Suchmaschinen und Online-Diensten sozialer Netzwerke sicherzustellen, und unbeschadet der Möglichkeit der Endnutzer, Hyperlinks gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 zu setzen.*

Or. en

## Änderungsantrag 304 Geoffroy Didier

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) *Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten*, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern *ihrer Stores für Software-Anwendungen* sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, *einschließlich* Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine *Zugangsbedingungen* sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder

#### *Geänderter Text*

(57) *Zentrale Plattformdienste, die von Gatekeepern angeboten werden*, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, *insbesondere* Preiskonditionen, *Datennutzungsbedingungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers*, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. „*Auferlegen*“ *umfasst sowohl explizite als auch implizite Forderungen – vertraglich oder faktisch – , indem beispielsweise eine Online-Suchmaschine die Ranking-Ergebnisse von der Übertragung bestimmter Rechte oder Daten abhängig macht.* Die Preiskonditionen oder andere allgemeine *Zugangs- oder Behandlungsbedingungen*

ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese **Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte** gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen **oder der Behandlungsbedingungen** herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **der einschlägigen zentralen Plattformdienste** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Gatekeeper** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Gatekeeper** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Gatekeeper** für die Dienstleistungen **erhebt bzw. auferlegt**, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. **Darüber hinaus sollten die Bedingungen als unlauter angesehen werden, wenn der Gatekeeper Preise erhebt oder Bedingungen auferlegt, ohne in wirkliche Verhandlungen mit gewerblichen Nutzern oder Verwertungsgesellschaften, die diese gewerblichen Nutzer vertreten, einzutreten oder ohne ein verbindliches Preisfestsetzungsverfahren zu akzeptieren, wie z. B. einen etablierten Mechanismus nach den Rechtsvorschriften für die kollektive Rechtewahrnehmung, oder ohne ein angemessenes Angebot für ein verbindliches Schiedsverfahren durch die gewerblichen Nutzer zu akzeptieren. Sie sollten außerdem als unlauter angesehen**

*werden, wenn ein Gatekeeper eine unentgeltliche Lizenz als Voraussetzung für den Zugang oder die Behandlung verlangt oder Lizenzgebühren durchsetzt, die deutlich unter den gemäß den Rechtsvorschriften für die kollektive Rechtswahrnehmung festgelegten Preisen liegen. Ferner sollten sie als unlauter angesehen werden, wenn der Zugang zu dem Dienst oder die Qualität oder andere Bedingungen des Dienstes von der Übertragung von Daten oder der Gewährung von Rechten durch den gewerblichen Nutzer abhängig gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Erbringung des zentralen Plattformdienstes stehen oder für diese nicht unbedingt erforderlich sind. Mit dieser Verpflichtung sollte zwar kein bedingungsloses Zugangsrecht eingeführt werden, sie stellt jedoch sicher, dass die Bedingungen für den Zugang zu und die Behandlung durch die zentralen Plattformen fair und nichtdiskriminierend sind. Diese Verpflichtung sollte nicht die Möglichkeiten der Betreiber von zentralen Plattformdiensten beschneiden, ihrer Verantwortung gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 305**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 57**

##### *Vorschlag der Kommission*

**(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor.** In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht

##### *Geänderter Text*

(57) In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern sollte es Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu

zwischen **diesen** Gatekeepern und gewerblichen Nutzern **ihrer Stores für Software-Anwendungen** sollte es **diesen** Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: **die** Preise oder Bedingungen, **die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen **erheben bzw. auferlegen**; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber **eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen**, die der **Gatekeeper für sich selbst erbringt**. **Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der**

einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: Preise oder Bedingungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, die der **Betreiber für die Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt**.

**Änderungsantrag 306**  
**Tom Vandenkendelaere**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 57**

*Vorschlag der Kommission*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen;

*Geänderter Text*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen;

die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt, **erhebt bzw. auferlegt**. **Die folgende Praktik gilt als unlautere Zugangsbedingung oder als unlautere Behandlung: Der Gatekeeper verlangt eine unentgeltliche Lizenz als Bedingung für den Zugang oder die Behandlung oder setzt Lizenzgebühren durch, die deutlich unter den nach den Rechtsvorschriften für die kollektive Rechtewahrnehmung festgelegten Preisen liegen.** Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Or. en

## Änderungsantrag 307

Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 57

*Vorschlag der Kommission*

(57) Insbesondere **Gatekeeper**, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen

*Geänderter Text*

(57) **Zentrale Plattformdienste, die von Gatekeepern betrieben werden**, insbesondere **Gatekeepern**, die Zugang zu

Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **Stores für Software-Anwendungen** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von **Stores für Software-Anwendungen**

Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **zentralen Plattformdienste** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, **Datennutzungsbedingungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers**, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangs- oder Behandlungsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **des einschlägigen zentralen Plattformdiensts** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Gatekeeper** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Gatekeeper** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für

beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Software-Anwendungen für die Dienstleistungen **erhebt bzw. auferlegt**, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von **zentralen Plattformdiensten** beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Or. en

## Änderungsantrag 308 Andreas Schwab

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die **Zugang zu** Stores für Software-Anwendungen **bieten**, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder

#### *Geänderter Text*

(57) Insbesondere Gatekeeper, die **zentrale Plattformdienste anbieten – in erster Linie** Stores für Software-Anwendungen, **Online-Suchmaschinen und Online-Dienste sozialer Netzwerke –**, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner

ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen **erhebt bzw. auferlegt**, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Or. en

**Änderungsantrag 309**  
**Antonius Manders, Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 57**

(57) *Insbesondere* Gatekeeper, die Zugang zu **Stores für Software-Anwendungen** bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **Stores für Software-Anwendungen** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von **Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber **eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für die

(57) Gatekeeper, die Zugang zu **zentralen Plattformdiensten** bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **zentralen Plattformdienste** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, **Datennutzungsbedingungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers**, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangs- oder Behandlungsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen **oder der Behandlungsbedingungen** herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von **zentralen Plattformdiensten** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber **von zentralen Plattformdiensten** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber von zentralen Plattformdiensten** für dieselben

Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von **Stores für Software-Anwendungen** beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber von zentralen Plattformdiensten** für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt, **erhebt bzw. auferlegt**. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von **zentralen Plattformdiensten** beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Or. en

### Änderungsantrag 310

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) **Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten**, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern **ihrer Stores für Software-Anwendungen** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen

#### *Geänderter Text*

(57) **Zentrale Plattformdienste, die von Gatekeepern angeboten werden**, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner

oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen** beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **des einschlägigen zentralen Plattformdiensts** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Gatekeeper** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen, **die der Betreiber** eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen **erhebt bzw. auferlegt**; die Preise oder Bedingungen, **die der Gatekeeper** für die Dienstleistungen **erhebt bzw. auferlegt**, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen. **Mit dieser Verpflichtung wird sichergestellt, dass die Bedingungen für den Zugang zu zentralen Plattformdiensten ebenfalls fair sind und die Endnutzer nicht diskriminieren.**

Or. en

**Änderungsantrag 311**  
**Andreas Schwab**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 57 a (neu)**

**(57a) Die Umsetzung der Verpflichtungen der Gatekeeper im Zusammenhang mit dem Zugang, der Installation, der Übertragbarkeit oder der Interoperabilität könnte durch den Rückgriff auf technische Normen erleichtert werden. Hierfür sollte die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 geeignete und verbreitete technische IKT-Normen von Normungsorganisationen ermitteln oder, falls angezeigt, europäische Normungsorganisationen ersuchen bzw. auffordern, solche Normen zu erstellen.**

Or. en

**Änderungsantrag 312  
Geoffroy Didier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 57 a (neu)**

**(57a) Es liegt ein Missbrauch eines zentralen Plattformdiensts vor, wenn der Gatekeeper seine Position mit Blick auf den fraglichen Dienst stärkt oder sich auf seine Möglichkeit beruft, einen weiteren zentralen Plattformdienst ins Leben zu rufen, und dabei auf Methoden zurückgreift, die ein Unternehmen nicht nutzen könnte, wenn der Wettbewerb normal funktionieren würde.**

Or. en

**Änderungsantrag 313  
Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon,  
Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 58

### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. **In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper** einige der Maßnahmen **präzisiert**, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

### *Geänderter Text*

(58) **Diese Verordnung sollte darauf abzielen, die Bestreitbarkeit und die Fairness der Digitalwirtschaft zu gewährleisten, damit Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsorientierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor gefördert werden.** Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich **und verhältnismäßig** ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. **Angesichts dessen sollten weitere Spezifikationen möglich sein, wenn konkrete Modalitäten der Umsetzung einer in Artikel 6 aufgeführten Verpflichtung von den Unterschieden in den Geschäftsmodellen beeinträchtigt werden können, bei denen die jeweilige Erbringung eine große Bandbreite an zentralen Plattformdiensten betrifft. Zu diesem Zweck sollte dem Gatekeeper die Möglichkeit eingeräumt werden, in einen Regulierungsdialog einzutreten, bei dem**

**die Kommission** einige der Maßnahmen **präzisieren kann**, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die **Ziele der** möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. **Dieser Regulierungsdialo**g sollte auf Fragen begrenzt sein, die damit zusammenhängen, wie sichergestellt werden kann, dass die Verpflichtung zum Schutz von Sicherheit und Privatsphäre effektiv eingehalten wird. Im Zuge des Regulierungsdialogs sollte die **Kommission betroffene Dritte zu den Maßnahmen, die der Gatekeeper umsetzen soll, konsultieren können. Die Kommission verfügt jedoch über einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wann weitere Spezifikationen bereitgestellt werden sollten. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass der Regulierungsdialo**g nicht genutzt wird, um die derzeitigen Vorschriften zu umgehen. Ferner berührt der **Regulierungsdialo**g nicht die Befugnisse der **Kommission, einen Beschluss gemäß den Artikeln 25, 26 oder 27 zu erlassen. Diese Beschlüsse würden üblicherweise erlassen, wenn der Gatekeeper während des Regulierungsdialo**gs bösgläubig handelt oder offensichtlich gegen eine Verpflichtung verstößt. Die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

Or. en

**Änderungsantrag 314**  
**Deirdre Clune**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 58**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich **ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen**, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

(58) **Diese Verordnung zielt darauf ab, die Bestreitbarkeit und die Fairness für den digitalen Sektor im Allgemeinen sowie für gewerbliche Nutzer und Endnutzer von von Gatekeepern erbrachten zentralen Plattformdiensten im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsorientierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen.** Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich **und verhältnismäßig ist, um ihre Ziele sowie die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen**, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die **Ziele dieser** möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen **und die Ziele dieser Verordnung** wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung

beschleunigen.

Or. en

### *Begründung*

*Die Ziele des Vorschlags müssen präzisiert werden, und diese geänderte Formulierung steht im Einklang mit der besseren Rechtsetzung.*

## **Änderungsantrag 315**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 58**

#### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. ***In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte,***

#### *Geänderter Text*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen.

*um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 316**

**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58**

#### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im

#### *Geänderter Text*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im

Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um **die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen** wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen **in technischer Hinsicht** präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um **diese Verpflichtungen in technischer Hinsicht** wirksam umzusetzen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen **und sollte keinesfalls Grund zu der Annahme geben, dass der Gatekeeper eine Effizienzverteidigung geltend machen kann. Um die Ex-ante-Auswirkungen auf die Fairness und die Bestreitbarkeit von Märkten sicherzustellen und im Interesse der Rechtssicherheit ist es unabdingbar, dass die Kommission Beschlüsse über die Einhaltung der Vorgaben innerhalb rechtsverbindlicher Fristen erlässt.**

Or. en

#### *Begründung*

*Mit diesem Zusatz soll der Zweck des Regulierungsdialogs deutlich gemacht werden.*

### **Änderungsantrag 317**

**Virginie Joron, Alessandra Basso, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri, Jean-Lin Lacapelle**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 58**

##### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und

##### *Geänderter Text*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und

umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen. ***Dieses Verfahren kann auf Antrag einer zuständigen nationalen Behörde eingeleitet werden. Die zuständigen nationalen Behörden werden während des Verfahrens konsultiert.***

Or. fr

**Änderungsantrag 318**  
**Alex Agius Saliba, Marc Angel**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 58**

*Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen

*Geänderter Text*

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen

auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen. ***Die Kommission sollte deshalb Beschlüsse über die Einhaltung der Vorgaben innerhalb rechtsverbindlicher Fristen erlassen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 319**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 58**

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen **Dialog** mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen **innerhalb rechtsverbindlicher Fristen** mit dem betreffenden Gatekeeper **geführten Dialog** einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.

Or. en

### Änderungsantrag 320

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 58 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(58a) Die Kommission sollte außerdem die Möglichkeit haben, rasch Beschlüsse zu erlassen, wenn ein Gatekeeper die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn die Kommission solche Beschlüsse erlässt, sollte es ihr gestattet sein, die Maßnahmen aufzuführen, die für eine uneingeschränkte Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung und für die Wiederherstellung der Bestreitbarkeit digitaler Märkte – wenn diese untergraben wurde – erforderlich wären.**

Or. en

**Änderungsantrag 321  
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 59**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist. In diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden**

**entfällt**

*Gatekeepers in der Union gefährden würde.*

Or. en

### **Änderungsantrag 322**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59**

##### *Vorschlag der Kommission*

(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist. In diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde.

##### *Geänderter Text*

(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die **vorübergehende** Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist. In diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde. **Die Kommission sollte in ihrem Beschluss die Gründe für die Gewährung der Aussetzung angeben und diese regelmäßig überprüfen, um zu bewerten, ob die Voraussetzungen für die Gewährung noch vorliegen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 323**

**Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 a (neu)**

**(59a) Benannte Gatekeeper sollten die Kommission innerhalb des Zeitraums, der für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen vorgesehen ist, über die Maßnahmen informieren, die sie ergriffen haben, um Wirkung zu erzielen. Die entsprechenden Informationen sollten betroffenen anderen Unternehmen mit Blick auf die Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 324  
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 60**

**(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialo, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die**

**entfällt**

**beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.**

Or. en

**Änderungsantrag 325**  
**Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Markus Buchheit**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 60**

*Vorschlag der Kommission*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen **Sittlichkeit, der öffentlichen** Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, **sollte** die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien **können**. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialo**g**, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

*Geänderter Text*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, **kann eine nationale zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet oder die** Kommission **innerhalb der Union** einen bestimmten zentralen Plattformdienst **für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr** per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialo**g**, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

Or. fr

**Änderungsantrag 326**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 60**

*Vorschlag der Kommission*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialo, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

*Geänderter Text*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialo, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten **und ordnungsgemäß begründeten** Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

Or. en

**Änderungsantrag 327**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**  
im Namen der ID-Fraktion  
**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 60**

*Vorschlag der Kommission*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen **Sittlichkeit, der öffentlichen** Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

*Geänderter Text*

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

Or. en

**Änderungsantrag 328**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 61**

*Vorschlag der Kommission*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt

*Geänderter Text*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt

werden. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, **tief greifendes** Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.

werden. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, **tiefgreifendes** Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden. **Die Kommission sollte in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Zivilgesellschaft und Experten die Standards und das Verfahren für das Audit ausarbeiten. Die überprüfte Beschreibung sowie jegliches relevante Material, das im Zusammenhang mit der Überwachung der Gatekeeper gesammelt wird und sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, werden von der Kommission auf Anfrage an zuständige Aufsichtsbehörden, die im Europäischen Datenschutzausschuss**

## Änderungsantrag 329

Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. **Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch** von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt **wird, tief greifendes** Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard **zu machen, zumal** potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. **Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten** die Gatekeeper **zumindes**t darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu

#### *Geänderter Text*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. **Damit für ein angemessenes Maß an Daten- und Verbraucherschutz gesorgt ist, sollte** von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt **werden, sodass tiefgreifendes** Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard **gemacht wird, insbesondere da** potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. **Betreiber zentraler Plattformdienste sollten sich verpflichten, anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen zu treffen. Geschäftsmodelle, die auf Tracking und Profiling von Verbrauchern zu gewerblichen Zwecken beruhen, sollten untersagt werden. Aus diesem Grund sollte es nicht zulässig sein, Daten von verschiedenen Diensten miteinander zu kombinieren.** Die Gatekeeper **sollten** darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu

welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.

welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden. ***Diese Informationen sollten an andere einschlägige Durchsetzungsbehörden, insbesondere Datenschutzbehörden, weitergegeben werden.***

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderungen zielen darauf ab, Geschäftsmodelle zu unterbinden, die auf der Erhebung personenbezogener Daten der Nutzer beruhen, da es aufgrund der Ausgestaltung häufig zu schwierig oder sogar unmöglich ist, eine Einwilligung zu verweigern.*

## **Änderungsantrag 330**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 61**

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern **müssen** die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre **berücksichtigt werden**. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, tief greifendes Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher

#### *Geänderter Text*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern **sind** die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre **von wesentlicher Bedeutung**. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, tief greifendes Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher

Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.

Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.

Or. fr

### **Änderungsantrag 331**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62**

##### *Vorschlag der Kommission*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob

##### *Geänderter Text*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob

die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten **und ob die Vorabbenennung von Gatekeepern oder die Einführung von Verpflichtungen erhebliche Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, oder auf Verbraucher nach sich gezogen hat.** Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Or. en

### **Änderungsantrag 332**

**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62**

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen

#### *Geänderter Text*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen

den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und **rechtsverbindlicher** Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Or. en

### **Änderungsantrag 333** **Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 62**

##### *Vorschlag der Kommission*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen

##### *Geänderter Text*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen

Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und **rechtsverbindlicher** Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Or. en

## **Änderungsantrag 334** **Alex Agius Saliba, Marc Angel**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 62**

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und **verbindlicher** Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Or. en

## Begründung

*Die Kommission sollte verbindliche Fristen einhalten müssen, damit Gatekeeper die Einhaltung der Vorgaben nicht verzögern.*

### Änderungsantrag 335

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**

im Namen der ID-Fraktion

**Christine Anderson**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 63

##### *Vorschlag der Kommission*

(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen. ***Einem Betreiber, den die Kommission als Gatekeeper benannt hat, weil sie davon ausgeht, dass er in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte sie jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein solcher Betreiber zentraler Plattformdienste nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht erfüllt sind, sodass alle zuvor***

##### *Geänderter Text*

(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen.

*aufgelegten Verpflichtungen aufgehoben werden sollten.*

Or. en

### **Änderungsantrag 336**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63**

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen. Einem Betreiber, den die Kommission als Gatekeeper benannt hat, weil sie davon ausgeht, dass er in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte sie jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein solcher Betreiber zentraler Plattformdienste nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht erfüllt sind, sodass alle zuvor auferlegten Verpflichtungen aufgehoben werden

#### *Geänderter Text*

(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen, **die angemessen und für die Gewährleistung der Bestreitbarkeit erforderlich sind**. Einem Betreiber, den die Kommission als Gatekeeper benannt hat, weil sie davon ausgeht, dass er in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte sie jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein solcher Betreiber zentraler Plattformdienste nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht

sollten.

erfüllt sind, sodass alle zuvor auferlegten Verpflichtungen aufgehoben werden sollten.

Or. en

## Änderungsantrag 337

Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Die Kommission **sollte untersuchen und darüber befinden**, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder **ggf.** strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht **unterlaufen** kann, **indem** er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt **und so** seine Position **weiter stärkt**. **Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat.** In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, **unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme** zu verhängen. **Strukturelle** Abhilfemaßnahmen **wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle** Trennung, **einschließlich** der vollständigen oder teilweisen Veräußerung **von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende**

#### *Geänderter Text*

(64) Die Kommission **untersucht und bewertet auf Antrag der europäischen hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden, die mit dieser Verordnung eingerichtet wird, oder auf eigene Initiative**, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht **dadurch untergraben** kann, **dass** er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt, **damit er** seine Position **als** Gatekeeper **aufrechterhalten oder stärken kann**. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, **auf Antrag der europäischen hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen** zu verhängen, **einschließlich struktureller Abhilfemaßnahmen in Form einer rechtlichen, funktionellen oder strukturellen** Trennung **oder** der vollständigen oder teilweisen Veräußerung eines **Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung geachtet werden**.

*Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.*

Or. fr

**Änderungsantrag 338**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 64**

*Vorschlag der Kommission*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen **systematisch** nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. **Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder**

*Geänderter Text*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **strukturelle Abhilfemaßnahmen oder gleichermaßen wirksame verhaltensbezogene Maßnahmen gerechtfertigt sind, um sicherzustellen**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen.

*strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.*

Or. en

### Änderungsantrag 339

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **durch** zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **sichergestellt werden sollte**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der

#### *Geänderter Text*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **gerechtfertigt sind, um sicherzustellen**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall **beim systematischen Zukauf von wachsenden Unternehmen**, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer

Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist. ***Die Kommission sollte befugt sein, Änderungen bei den auferlegten Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben, wenn sie bei einer Untersuchung feststellt, dass die Abhilfemaßnahmen nicht wirksam dafür sorgen, dass der Gatekeeper seine in den Artikeln 5 und 6 verankerten Verpflichtungen einhält.***

Or. en

#### **Änderungsantrag 340**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoş, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 64**

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **durch** zusätzliche verhaltensbezogene oder **ggf.** strukturelle Abhilfemaßnahmen **sichergestellt werden sollte**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt **und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat.** In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob zusätzliche verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen **gerechtfertigt sind, um sicherzustellen**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist. **Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, jederzeit während der Verfahren einstweilige Maßnahmen zu verhängen, um einen schweren oder unmittelbaren Schaden für gewerbliche Nutzer oder für Endnutzer abzuwenden.**

Or. en

## Änderungsantrag 341

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 64

##### *Vorschlag der Kommission*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **durch** zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **sichergestellt werden sollte**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt **und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn** die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf

##### *Geänderter Text*

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **gerechtfertigt sind, um sicherzustellen**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt. **Wenn die Kommission diese Abhilfemaßnahmen verhängt, sollte sie berücksichtigen, ob** die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die

ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

Or. en

## **Änderungsantrag 342**

**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 65**

##### *Vorschlag der Kommission*

(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, dass

##### *Geänderter Text*

(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, dass

die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, **die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte.**

die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie **den Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Aktualisierung dieser Verpflichtungen vorschlagen sollte. Im Rahmen einer solchen Aktualisierung sollte es der Kommission lediglich möglich sein, neue Verpflichtungen oder Verbote zu dieser Verordnung hinzuzufügen, sie sollte jedoch keine bestehenden Verpflichtungen oder Verbote streichen können.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 343**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(65a) Einstweilige Maßnahmen können ein wichtiges Instrument sein, um sicherzustellen, dass während der Untersuchung einer Zuwiderhandlung kein schwerer und unmittelbarer Schaden für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern entsteht. In dringenden Fällen, in denen aufgrund neuer Praktiken, durch die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste untergraben werden kann, die Gefahr eines schweren und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern drohen könnte, sollte die Kommission befugt sein, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, indem sie dem betreffenden Gatekeeper vorübergehend Verpflichtungen auferlegt. Diese einstweiligen Maßnahmen sollten sich auf**

*das erforderliche und gerechtfertigte Maß beschränken. Sie sollten bis zum Abschluss der Marktuntersuchung und bis zum Erlass des entsprechenden abschließenden Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 17 gelten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 344**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 66**

##### *Vorschlag der Kommission*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

##### *Geänderter Text*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission **nach Konsultation der europäischen hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden oder auf Vorschlag dieser Gruppe** die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

Or. fr

## Änderungsantrag 345

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Petra Kammerevert, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 66

##### *Vorschlag der Kommission*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von **im Rahmen dieser Verordnung benannten** zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

##### *Geänderter Text*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

Or. en

##### *Begründung*

*Betreiber von zentralen Plattformdiensten, die bestimmte quantitative Schwellenwerte erfüllen, müssen automatisch als Gatekeeper gelten. Da es sich bei den quantitativen Schwellenwerten um objektive Kriterien handelt, bedarf es keiner zusätzlichen Benennung durch die Kommission.*

## Änderungsantrag 346

**Dita Charanzová**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 66

*Vorschlag der Kommission*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch **delegierte Rechtsakte** zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege **delegierter Rechtsakte** sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

*Geänderter Text*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch **Gesetzgebungsvorschläge** zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege **von Gesetzgebungsvorschlägen** sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 347**

**Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 66**

*Vorschlag der Kommission*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch **delegierte Rechtsakte** zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter

*Geänderter Text*

(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch **Gesetzgebungsvorschläge** zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege

Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.

Or. en

### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass die Kommission im Wege des Verfahrens für delegierte Rechtsakte keine gemäß Artikel 5 oder 6 bestehenden Verpflichtungen streichen kann (im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens).*

### **Änderungsantrag 348**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Erwägung 67**

#### *Vorschlag der Kommission*

***(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 349**  
**Dita Charanzová, Andrus Ansip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 67**

*Vorschlag der Kommission*

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

*Geänderter Text*

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, ***unter außergewöhnlichen Umständen*** diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird, ***wobei erhebliche wirtschaftliche Folgen des Nichterlassens eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung sowie mögliche Schäden, die der Gatekeeper dem Markt bereits zugefügt hat, berücksichtigt werden müssen***. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Or. en

**Änderungsantrag 350**  
**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 67**

*Vorschlag der Kommission*

(67) Wenn ein Gatekeeper der

*Geänderter Text*

(67) Wenn ein Gatekeeper der

Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. ***Erweisen sich die Verpflichtungen infolge einer Untersuchung als unwirksam, so ist die Kommission berechtigt, Änderungen an den Verpflichtungen vorzuschlagen, um deren Wirksamkeit sicherzustellen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 351**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemaker, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(67a) Die Kommission kann gegebenenfalls verlangen, dass die Verpflichtungen – etwa mit Split-Run-Tests und sonstigen randomisierten Versuchen – getestet werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Verpflichtungen sollten nach einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Einführung überprüft werden. Sollte die Überprüfung der Verpflichtungen durch die Kommission ergeben, dass diese nicht zu einer wirksamen Einhaltung geführt haben, sollte die Kommission deren Änderung oder Aufhebung verlangen***

können.

Or. en

### Änderungsantrag 352

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

##### *Vorschlag der Kommission*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.

##### *Geänderter Text*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen. ***Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Kommission bei der Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften unterstützen, indem sie ihr Hilfe und Fachwissen bereitstellen oder sie auffordern, eine auf den gesammelten Erkenntnissen beruhende Marktuntersuchung durchzuführen.***

Or. en

### Änderungsantrag 353

Virginie Joron, Alessandra Basso, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri, Jean-Lin Lacapelle

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

### *Vorschlag der Kommission*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung **sollte** die Kommission **über umfangreiche** Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse **verfügen**, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen **kann** und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.

### *Geänderter Text*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung **sollten** die Kommission **und die Mitgliedstaaten ihre umfangreichen** Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse **bündeln**, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen **können** und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.

Or. fr

## Änderungsantrag 354

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

### *Vorschlag der Kommission*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese

### *Geänderter Text*

(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission – **mit Unterstützung der Mitgliedstaaten** – über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist.

Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.

Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.

Or. en

### **Änderungsantrag 355**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 68 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(68a) Im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung sollten betroffene Dritte die Möglichkeit haben, Beschwerde einzulegen, wenn hinreichende Zweifel daran bestehen, dass ein Gatekeeper die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen einhält. Die Kommission sollte auf der Grundlage des vorgelegten Beweismaterials innerhalb eines angemessenen Zeitraums über weitere Maßnahmen entscheiden.**

Or. en

### **Änderungsantrag 356**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 70**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen.

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen.

Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. **Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen** Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. **Jede zuständige nationale Behörde kann eine Untersuchung einleiten und Informationen vorlegen, die die Kommission bei ihren Bewertungen berücksichtigen muss. Die** Unternehmen **müssen** Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 357**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi**  
im Namen der ID-Fraktion  
**Christine Anderson**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 71**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(71) Ferner sollte die Kommission die Befugnis erhalten, vor Ort Nachprüfungen durchzuführen und Personen zu befragen, die über sachdienliche Informationen verfügen könnten, und die abgegebenen Erklärungen aufzuzeichnen.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 358**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Biljana Borzan, Sylvie Guillaume**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 71 a (neu)**

**(71a) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Behörden der Mitgliedstaaten, die die gleichen Untersuchungsbefugnisse haben sollten wie die Kommission, um Unterstützung zu ersuchen. Zu den zuständigen nationalen Behörden können Wettbewerbs-, Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden sowie sonstige einschlägige Regulierungsstellen zählen.**

Or. en

### Änderungsantrag 359

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 72

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden.

(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden. **Die Kommission sollte wechselnde Teams von Rechnungsprüfern aus verschiedenen Organisationen und mit unterschiedlichen Hintergründen einsetzen, um dafür zu sorgen, dass zwischen der Erlangung institutioneller Kenntnisse und Erfahrungen einerseits und der Vermeidung der Vereinnahmung von Rechtsvorschriften andererseits ein Gleichgewicht besteht. Die Teams sollten**

*wechsell und regelmäßig neu strukturiert werden, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Erfahrung und Modernität erlangt wird. Bei Einzelpersonen kommt es eher zu besagter Vereinnahmung als bei wechselnden Teams von Rechnungsprüfern. Dies sollte auch für etwaige externe unabhängige Kontrollbehörden gelten. Rechnungsprüfer bzw. Mitarbeiter von externen unabhängigen Kontrollbehörden sollten zudem einer angemessenen Karenzzeit unterliegen.*

Or. en

**Änderungsantrag 360**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 72**

*Vorschlag der Kommission*

(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden.

*Geänderter Text*

(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden. **Zur Sicherstellung des Überwachungsprozesses können die Sachverständigen innerhalb des Gatekeepers angesiedelt sein.**

Or. en

**Änderungsantrag 361**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 72**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

**Änderungsantrag 362**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen, Sven Giegold**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 72 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(72a) Die Kommission sollte personell so ausgestattet sein, dass sie die erfolgreiche Umsetzung und die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sicherstellen kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 363**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 73

*Vorschlag der Kommission*

(73) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten mittels Geldbußen **und** Zwangsgeldern **durchsetzbar sein. Zu diesem Zweck sollten die Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Verstöße gegen Verfahrensregeln mit angemessenen Geldbußen und Zwangsgeldern belegt und angemessene Verjährungsfristen festgelegt werden. Der Gerichtshof sollte über die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung von Geldbußen und Zwangsgeldern verfügen.**

*Geänderter Text*

(73) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten mittels Geldbußen, Zwangsgeldern, **verhaltensbezogener und struktureller Maßnahmen und möglicherweise persönlicher Sanktionen** gegen **Führungskräfte, Vertreter oder Beschäftigte, die für den Verstoß innerhalb des betreffenden Unternehmens verantwortlich sind, durchsetzbar sein.**

Or. fr

## Änderungsantrag 364

Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Biljana Borzan, Sylvie Guillaume

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(74a) Verbraucher sollten ihre Rechte im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung für Gatekeeper geltenden Verpflichtungen im Wege von kollektiven Schadensersatzverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1818 durchsetzen können.**

Or. en

## Änderungsantrag 365

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 75

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 366**

**Jordi Cañas**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 75**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse

sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden. *Natürliche oder juristische Personen mit einem hinreichenden Interesse sollten ebenfalls das Recht haben, gehört zu werden. Parteien, die von den Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 unmittelbar betroffen sind, sollten als Parteien gelten, die ein hinreichendes Interesse haben. Verbraucherverbände, die eine Anhörung beantragen, sollten als Verbände mit hinreichendem Interesse gelten, wenn das Verfahren Produkte oder Dienstleistungen betrifft, die von Endnutzern genutzt werden.*

Or. en

### **Änderungsantrag 367**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 75**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. *Natürliche oder juristische Personen, die ein hinreichendes Interesse glaubhaft machen, haben ebenfalls das Recht, gehört zu werden. Parteien, die von den Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 unmittelbar betroffen sind, sollten als Parteien gelten, die ein hinreichendes Interesse haben; ebenso sollten Organisationen, die die Interessen von Verbrauchern vertreten, in jenen Fällen, in denen das jeweilige Verfahren Produkte oder Dienstleistungen betrifft, die von Endnutzern genutzt werden, als Parteien gelten, die ein hinreichendes Interesse haben.* Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 368**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard,**

**Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 75**

*Vorschlag der Kommission*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

*Geänderter Text*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen **und sensible Geschäftsinformationen, die mit Blick auf das Geschäftsgeheimnis von Belang sein könnten**, müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 369**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 75 a (neu)**

**(75a) Um bei den Durchführungsmaßnahmen für Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu sorgen, ist es von grundlegender Bedeutung, eine europäische hochrangige Gruppe digitaler Regulierungsbehörden einzurichten, die Prioritäten festlegt, der Kommission direkte Orientierungshilfen bereitstellt und Beratung bietet. Durch die Einrichtung der hochrangigen Gruppe sollte zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Überwachung und strikteren Umsetzung beigetragen werden, wodurch die Achtung dieser Verordnung durch die Gatekeeper sichergestellt wird.**

Or. fr

**Änderungsantrag 370**  
**Jordi Cañas, Andrus Ansip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 75 a (neu)**

**(75a) Die Kommission sollte das Europäische Parlament zudem regelmäßig, umfassend und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Rechenschaftspflicht über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Verfahren unterrichten, um die demokratische Kontrolle der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.**

Or. en

## Änderungsantrag 371

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

#### *Vorschlag der Kommission*

(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Methode zur Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern gemäß dieser Verordnung und in Bezug auf die Aktualisierung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erlassen werden, wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>36</sup> niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den

#### *Geänderter Text*

(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Methode zur Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern gemäß dieser Verordnung und in Bezug auf die Aktualisierung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erlassen werden, wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission – ***auch mit betroffenen Dritten, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen*** – angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>36</sup> niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>36</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

---

<sup>36</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

### **Änderungsantrag 372**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78**

##### *Vorschlag der Kommission*

(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die

##### *Geänderter Text*

(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die

Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der **durch den Beschluss C(2018) 2393** der Kommission vom 26. April 2018 **eingerrichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft** vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an Schutz und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU, insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.

Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der **Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft, die mit dem Beschluss C(2018)2393** der Kommission vom 26. April 2018 **eingerrichtet wurde, von Eurostat und von den nationalen statistischen Ämtern der Länder, in denen die Dienstleister tätig sind**, vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an Schutz und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU, insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.

Or. en

## **Änderungsantrag 373** **Maria Grapini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 78**

#### *Vorschlag der Kommission*

(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick

#### *Geänderter Text*

(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick

über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der durch den Beschluss **C(2018) 2393** der Kommission vom 26. April 2018 eingerichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an **Schutz** und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU, insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.

über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der durch den Beschluss **C(2018)2393** der Kommission vom 26. April 2018 eingerichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an **Verbraucherschutz** und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU, insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.

Or. en

#### **Änderungsantrag 374**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 78 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(78a) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung einer industriellen und technologischen europäischen Basis im digitalen Bereich die Einführung einer europäischen Präferenz für die lokale oder europäische Produktion auf den öffentlichen digitalen Märkten in Europa erfordert.**

Or. fr

#### **Änderungsantrag 375**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 78 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(78b) Es ist wichtig, dass die personenbezogenen Daten europäischer Bürger vorzugsweise in Europa verarbeitet werden.**

Or. fr

**Änderungsantrag 376**

**Virginie Joron, Alessandra Basso, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 79 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. ***In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich.*** Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. ***Mit dieser Verordnung müssen auch die Voraussetzungen für die Entwicklung der Digitalbranche in Europa geschaffen*** werden. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

**Änderungsantrag 377**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 79 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden —***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 378**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 79 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(79a) Eine kleine Anzahl von Unternehmen hat eine marktbeherrschende Stellung erlangt, indem sie Informationen über das Leben von Personen in ungekanntem Ausmaß erworben und vielfältig und dezentral angelegte Dienste mit offenen Standards durch „Walled Gardens“ (abgeschottete Systeme) ersetzt haben, die die Nutzer an sie binden; mit dieser Verordnung sollten daher zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Transparenz, Wahlmöglichkeiten für die Nutzer und Interoperabilität eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und das Wohl der Verbraucher sicherzustellen.***

**Änderungsantrag 379**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 79 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(79a) Die Kommission wendet die Bestimmungen dieser Verordnung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden an und handelt dabei im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, um eine wirksame Durchsetzbarkeit sowie eine kohärente Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu erleichtern.**

**Änderungsantrag 380**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 79 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(79b) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Verordnung sollte die Kommission mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass die einheitliche Umsetzung, eine angemessene Überwachung der Einhaltung durch die Gatekeeper und qualitative Marktuntersuchungen in der gesamten EU sichergestellt sind. Daher sollten die veranschlagten Mittel für die**

*entsprechende Anzahl von Bediensteten aufgestockt werden, damit die Kommission auf die Wahrnehmung aller durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben hinreichend vorbereitet ist.*

Or. en

### **Änderungsantrag 381**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 79 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(79b) Unbeschadet des Haushaltsverfahrens sollte die Kommission mittels der bestehenden Finanzinstrumente mit ausreichenden personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Verordnung ihre Pflichten wirksam erfüllen und ihre Befugnisse wirksam ausüben kann.*

Or. en

### **Änderungsantrag 382**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 79 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(79c) Das im Rahmen des „Fahrplans der Vereinten Nationen für digitale Zusammenarbeit“ vorgeschlagene „gestärkte und strategische“ hochrangige Multi-Stakeholder-Gremium für digitale Zusammenarbeit läuft den Forderungen nach einer stärkeren*

*Regulierung digitaler Unternehmen zuwider. Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist zwar sehr wichtig, jedoch sollte in Bezug auf die globale E-Governance weiterhin ein wirklich demokratischer Ansatz verfolgt werden. Zu diesem Zweck sollten die Verpflichtungen der Gatekeeper und die in dieser Verordnung vorgesehenen Durchsetzungsmaßnahmen zur Ausarbeitung angemessener globaler Normen und Strategien beitragen.*

Or. en

### Änderungsantrag 383

Virginie Joron, Alessandra Basso, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri, Jean-Lin Lacapelle

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) *In* dieser Verordnung **werden** harmonisierte Vorschriften festgelegt, **die** in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, **gewährleisten**.

*Geänderter Text*

(1) *Das Ziel* dieser Verordnung **besteht darin, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Verbraucherschutz beizutragen, indem** harmonisierte Vorschriften festgelegt **werden, mit denen** in der gesamten Union **für europäische Unternehmen, einschließlich KMU,** bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, **sichergestellt werden**.

Or. fr

### Änderungsantrag 384

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen, Sven Giegold  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.

*Geänderter Text*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten, **um einen Beitrag zum Schutz der Grundrechte und zur Integrität demokratischer Prozesse zu leisten und Innovationen zu fördern, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher auszubauen und höhere Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten.**

Or. en

**Änderungsantrag 385**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, **die** in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, **auf denen** Gatekeeper **tätig sind, gewährleisten.**

*Geänderter Text*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, **um** in der gesamten Union bestreitbare, **nachhaltige** und faire digitale Märkte **zu gewährleisten, da** Gatekeeper **mit ihren monopolistischen Ökosystemen einheitliche Wettbewerbsbedingungen verhindern.**

Or. en

**Änderungsantrag 386**

**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.

*Geänderter Text*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, **für gewerbliche Nutzer und Endnutzer** gewährleisten.

Or. en

*Begründung*

*Der Schutz der Endnutzer sollte nicht nur eine „Nebenwirkung“ von mehr Fairness in den B2B-Beziehungen sein. Endnutzer sind die schwächste Partei in den (in den meisten Fällen) Dreiecksbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft. Sie sollten aktiv geschützt werden.*

**Änderungsantrag 387**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Im Rahmen dieser Verordnung werden die Grundrechte und Grundsätze, wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, namentlich in den Artikeln 11, 13, 16, 47 und 50, gewahrt. Dementsprechend wird diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewendet.**

Or. en

**Änderungsantrag 388**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung gilt für zentrale

(2) Diese Verordnung gilt für zentrale

Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.

Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts. ***Dienste, die für nichtgewerbliche Zwecke handeln, etwa Kooperationsprojekte, sollten nicht als zentrale Dienste betrachtet werden.***

***Im Rahmen dieser Verordnung werden die Grundrechte und Grundsätze, wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, namentlich in den Artikeln 11, 16, 47 und 50, gewahrt. Dementsprechend wird diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewendet.***

Or. en

## **Änderungsantrag 389 Pilar del Castillo Vera**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die mit elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> zusammenhängen;

---

<sup>37</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

#### *Geänderter Text*

a) die mit elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> zusammenhängen;

---

<sup>37</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

## Änderungsantrag 390

Andrus Ansip, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) die mit elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenhängen, ausgenommen interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 **Buchstabe b** der genannten Richtlinie.

##### *Geänderter Text*

b) die mit elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenhängen, ausgenommen **nummernunabhängige** interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie.

Or. en

## Änderungsantrag 391

Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(3a) Diese Verordnung gilt nicht für Daten, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Sicherheit von Online-Transaktionen und zur Betrugsverhinderung verwendet werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 392

Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 1 – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

### *Geänderter Text*

(5) ***Um die lückenlose und kohärente Anwendung dieser Verordnung im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten und einen vollständig harmonisierten Ansatz zu gewährleisten, ist die Kommission die alleinige Durchsetzungsstelle und Entscheidungsinstanz für die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verpflichtungen.*** Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Or. en

## **Änderungsantrag 393**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 5**

### *Vorschlag der Kommission*

(5) ***Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren***

### *Geänderter Text*

(5) ***Diese Verordnung*** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen,

***Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung*** die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Or. en

## **Änderungsantrag 394** **Arba Kokalari**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. ***Dies gilt auch für zentrale Plattformdienste der Gatekeeper, die gemäß der Bewertung nach Artikel 3 Absatz 7 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*** Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare

zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Or. en

### Änderungsantrag 395

Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 5

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten **erlegen** Gatekeepern **keine weiteren** Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften **auf**, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. **Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht** andere legitime öffentliche Interessen **verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt**. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, **sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben**.

###### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten **können** Gatekeepern **im Geist dieser Verordnung zusätzliche** Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften **aufzuerlegen**, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten **und** andere legitime öffentliche Interessen **zu verfolgen**. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen.

Or. fr

### Änderungsantrag 396

Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, **bleiben hiervon unberührt**. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen **im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen** aufzuerlegen, **sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben**.

### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. **Dies berührt nicht die** Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen aufzuerlegen, **um legitime öffentliche Interessen zu verfolgen**.

Or. en

### *Begründung*

*Im Rahmen von Erwägung 11 und Artikel 1 Absatz 5 sollte die Beziehung zwischen dem Gesetzesvorschlag zu digitalen Märkten und den nationalen sektorspezifischen Vorschriften klargestellt werden. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen würde einen angemessenen Schutz nationaler und sektorspezifischer Vorschriften gewährleisten, wie etwa der Vorschriften zur Förderung des Medienpluralismus, die in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verankert sind, den Mitgliedstaaten jedoch einen großen Ermessensspielraum lassen, sie an die spezifischen demokratischen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Bürger anzupassen.*

*Auch die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) ist dieser Auffassung und hat ebendiese in ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste und für ein Gesetz über digitale Märkte niedergelegt.*

## Änderungsantrag 397

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, **bleiben hiervon unberührt**. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen **im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben**.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern **im Sinne dieser Verordnung** keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. **Dies berührt nicht die** Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen **aufzuerlegen, um die Verbraucher zu schützen, unlautere Wettbewerbshandlungen zu bekämpfen, die Medienfreiheit, den Medien- oder Meinungspluralismus sowie die Vielfalt der Kulturen und Sprachen zu schützen und zu fördern oder diese anderen legitimen öffentlichen Interessen zu verfolgen**.

Or. en

*Begründung*

*Die vorgeschlagene Verordnung darf nicht dazu führen, dass bestehende nationale Regelungen zur Wahrung des Meinungs- und Medienpluralismus blockiert werden. Die Regelungskompetenz zur Wahrung des Medienpluralismus liegt ausschließlich bei den Mitgliedstaaten. Die Organe der EU müssen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Medienpluralismus sowie die Vielfalt der verschiedenen nationalen Medienlandschaften in Europa achten.*

Änderungsantrag 398  
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren **neuen** Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Or. en

*Begründung*

*Die Verabschiedung des Gesetzes über digitale Märkte sollte bestehende und wirksame Maßnahmen, die bereits gegen bestimmte Praktiken ergriffen wurden, die von Gatekeepern gemeinhin angewandt werden, wie etwa nationale Verbote enger Preisparitätsklauseln, nicht untergraben.*

**Änderungsantrag 399**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Über Artikel 32a hinaus teilen die nationalen Wettbewerbsbehörden der Kommission mindestens vier Wochen vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen einen Betreiber von**

*zentralen Plattformdiensten etwaige Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung mit, um eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit auf Unionsebene und nationaler Ebene zu gewährleisten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 400**

**Alex Agius Saliba, Marc Angel, Brando Benifei**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> **sowie der Richtlinie (EU) 2019/882[1] und der Richtlinie (EU) 2018/1808[2].**

***[1] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Text von***

*Bedeutung für den EWR).*

*[2] Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.*

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

### *Begründung*

*Aus Gründen der Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen muss auf die Richtlinie (EU) 2019/882 (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) und die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste Bezug genommen werden.*

## **Änderungsantrag 401**

**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt:

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt:

nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit **sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind** oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit **diese Vorschriften in keinem Zusammenhang mit den betreffenden Unternehmen stehen, die im Sinne dieser Verordnung den Status von Gatekeepern haben**, oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>. **Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, anderen Unternehmen als Gatekeepern Verpflichtungen aufzuerlegen oder Gatekeepern zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.**

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

### *Begründung*

*Derzeit ist nicht klar, ob das Gesetz über digitale Märkte Vorrang vor den nationalen Wettbewerbsvorschriften haben wird, die strengere Verpflichtungen auferlegen. Obwohl in dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte auf die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Einführung strengerer Vorschriften Bezug genommen wird, wird in Erwägungsgrund 9*

*ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anwendung solcher Vorschriften die einheitliche und wirksame Anwendung des Gesetzes über digitale Märkte, mit dem eine vollständige Harmonisierung angestrebt wird, nicht beeinträchtigen sollte. Den Mitgliedstaaten muss es möglich sein, für als Gatekeeper fungierende Plattformen im Einklang mit den Besonderheiten der nationalen Märkte strengere Verpflichtungen aufzuerlegen, was in Artikel 1 Absatz 6 zum Ausdruck kommen sollte. Ebenso muss klar sein, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Auferlegung gleicher oder ähnlicher Verpflichtungen für Plattformen, die keine Gatekeeper im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte, aber auf den nationalen Märkten Gatekeeper sind, unberührt bleibt.*

## **Änderungsantrag 402**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; **der** Verordnung (EU) 2019/1150 und **der** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; Verordnung (EU) 2019/1150 und Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, **Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie 2002/58/EG, Richtlinie (EU) 2019/882 und Richtlinie (EU) 2018/1808 sowie unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union über Verbraucherschutz und Produktsicherheit.**

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

### **Änderungsantrag 403**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen

Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

Parlaments und des Rates<sup>39</sup>. ***Dies gilt auch unbeschadet der Verordnung (EU) 2019/1150, der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie 2002/58, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates.***

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

## **Änderungsantrag 404** **Andrey Kovatchev**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf ***andere*** Unternehmen ***als Gatekeeper*** anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche

#### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf ***die betreffenden*** Unternehmen ***mit dem Status von Gatekeepern im Sinne dieser Verordnung*** anwendbar sind oder

Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

## **Änderungsantrag 405** **Leszek Miller, Monika Beňová**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit ***sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind*** oder Gatekeepern damit zusätzliche

#### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit ***diese Vorschriften in keinem Zusammenhang mit den betreffenden Unternehmen stehen, die im Sinne dieser***

Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

**Verordnung den Status von Gatekeepern haben**, oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag wird Absatz 6 an Absatz 5 angepasst, um den Anwendungsbereich des nationalen Kartellrechts auszuweiten. Nach dieser Änderung wäre die Anwendung des nationalen Rechts nur dann ausgeschlossen, wenn es sich ausdrücklich auf die Position des Gatekeepers bezieht.*

## **Änderungsantrag 406 Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der

#### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der

missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, **soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden**; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, **einschließlich zusätzlicher Verpflichtungen für Gatekeeper**; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

## **Änderungsantrag 407**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**

im Namen der ID-Fraktion

**Christine Anderson**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen,

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen,

Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 **und** der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150, der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> **und der Richtlinie (EU) 2019/882**.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

## **Änderungsantrag 408**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie **lässt auch** die Anwendung **der folgenden Vorschriften unberührt**: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen,

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie **berührt ferner nicht** die Anwendung nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von

Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; ***nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden;*** der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>38</sup> und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>. ***Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, anderen Unternehmen als Gatekeepern Verpflichtungen aufzuerlegen oder Gatekeepern zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.***

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Or. en

## **Änderungsantrag 409**

**Andreas Schwab**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

***(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die***

*Geänderter Text*

***entfällt***

***Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.***

Or. en

*Begründung*

*Dieser Absatz wird in den neuen Artikel 33a betreffend die Zusammenarbeit und Koordinierung mit nationalen Stellen verschoben.*

**Änderungsantrag 410**

**Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

*Geänderter Text*

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen ***entgegen dem Geist der Verordnung***, die einem von der Kommission ***auf Vorschlag der hochrangigen Gruppe*** nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der ***Untersuchungs-, Überwachungs- und*** Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

Or. fr

**Änderungsantrag 411**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen

*Geänderter Text*

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen

würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **auf der Basis der Grundsätze und Vorschriften gemäß Artikel 32a** eng zusammen und stimmen sich eng ab.

Or. en

## Änderungsantrag 412 Carlo Fidanza

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die nationalen Behörden **erlassen keine** Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

#### *Geänderter Text*

(7) **Weder** die nationalen Behörden **noch die nationalen Gerichte erlassen** Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

Or. it

## Änderungsantrag 413 Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. „zentraler Plattformdienst“ die folgenden Dienste:

#### *Geänderter Text*

2. „zentraler Plattformdienst“ **einen weit verbreiteten und allgemein genutzten digitalen Dienst, der zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern oder innerhalb einer dieser Gruppen vermittelt und von einem Betreiber eines Plattformdienstes, der mehrseitig sein**

*kann, aber nicht muss, bereitgestellt wird,  
etwa die folgenden Dienste:*

Or. en

**Änderungsantrag 414**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Online-Vermittlungsdienste,

a) Online-Vermittlungsdienste,  
*einschließlich digitaler Sprachassistenten.*

Or. en

**Änderungsantrag 415**  
**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) Webbrowser,*

Or. en

**Änderungsantrag 416**  
**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) audiovisuelle Online-Dienste auf*

*Abruf,*

Or. en

**Änderungsantrag 417**

**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Online-Audio-Mediendienste auf  
Abruf,**

Or. en

**Änderungsantrag 418**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Sprachassistenten,**

Or. en

**Änderungsantrag 419**

**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) mobile Zahlungsdienste,**

**Änderungsantrag 420**

**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Carlo Fianza**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) digitale Sprachassistenten,**

**Änderungsantrag 421**

**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Carlo Fianza**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fb) Webbrowser,**

**Änderungsantrag 422**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) Cloud-Computing-Dienste,

g) Cloud-Computing-Dienste, ***es sei denn, diese Dienste werden von gewerblichen Nutzern als zugrunde liegende Einrichtungen für die Entwicklung und den Einsatz eigener Lösungen genutzt,***

### Änderungsantrag 423

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

g) Cloud-Computing-Dienste,

*Geänderter Text*

g) Cloud-Computing-Dienste,  
***einschließlich Business-to-Business-Clouds,***

Or. en

### Änderungsantrag 424

Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

g) ***Cloud-Computing-Dienste,***

*Geänderter Text*

g) ***Software als Dienstleistung,***  
***einschließlich Cloud-Computing-Diensten,***

Or. en

### Änderungsantrag 425

Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von ***dem*** Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen

*Geänderter Text*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von ***einem Betreiber betrieben werden, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, auch ein*** Betreiber eines der unter

Plattformdienste **betrieben werden**;

den Buchstaben a bis g genannten  
zentralen Plattformdienste **ist**;

Or. en

## Änderungsantrag 426

Leszek Miller, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **dem** Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste **betrieben werden**;

##### *Geänderter Text*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **einem Betreiber betrieben werden, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, auch ein** Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste **ist**;

Or. en

##### *Begründung*

*Bei Werbediensten als zentralem Plattformdienst sollte auch sichergestellt werden, dass Gatekeeper die Verordnung nicht umgehen können, indem sie die Werbedienste in ein gesondertes Unternehmen des Konzerns verlagern. Mit diesem Änderungsantrag soll dieses mögliche Schlupfloch geschlossen werden.*

## Änderungsantrag 427

Andrey Kovatchev

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **dem** Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste **betrieben werden**;

##### *Geänderter Text*

h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **einem Betreiber betrieben werden, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, auch ein** Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten

zentralen Plattformdienste *ist*;

Or. en

### **Änderungsantrag 428**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) integrierte digitale Dienste in Fahrzeugen,**

Or. en

### **Änderungsantrag 429**

**Andreas Schwab**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Sprachassistenzdienste;**

Or. en

### **Änderungsantrag 430**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Streamingdienste,**

Or. en

**Änderungsantrag 431**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Webbrowser;**

Or. en

**Änderungsantrag 432**  
**Dita Charanzová, Andrus Ansip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Webbrowser;**

Or. en

**Änderungsantrag 433**  
**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Webbrowser,**

Or. en

**Änderungsantrag 434**  
**Andrey Kovatchev**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Webbrowser;**

Or. en

**Änderungsantrag 435**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hb) sprachgesteuerte virtuelle  
Assistenten,**

Or. en

**Änderungsantrag 436**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hb) Webbrowser,**

Or. en

**Änderungsantrag 437**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon,  
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard,  
Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hb) virtuelle Assistenten;**

**Änderungsantrag 438**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hc) virtuelle Assistenten,**

**Änderungsantrag 439**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hc) Online-Browser;**

**Änderungsantrag 440**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hd) Hybridfernsehen,**

**Änderungsantrag 441**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**he) Dienste der kollaborativen  
Wirtschaft;**

Or. en

**Änderungsantrag 442**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon,  
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard,  
Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. „virtueller Assistent“ eine  
Software, die für Endnutzer auf der  
Grundlage von Befehlen oder Fragen  
Aufgaben ausführen oder Dienste  
erbringen kann;**

Or. en

**Änderungsantrag 443**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon,  
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard,  
Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. „Webbrowser“ ein Client-  
Softwareprogramm, das auf einem  
Webserver oder einem anderen Internet-  
Server läuft und es einem Nutzer  
ermöglicht, im World Wide Web zu  
navigieren, um auf Daten zuzugreifen  
und diese anzuzeigen, darunter**

*eigenständige Webbrowser sowie in Software integrierte oder eingebettete Webbrowser oder Ähnliches;*

Or. en

**Änderungsantrag 444**  
**Geoffroy Didier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. „Online-Vermittlungsdienste“  
Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2  
der Verordnung (EU) 2019/1150;

*Geänderter Text*

5. „Online-Vermittlungsdienste“  
Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2  
der Verordnung (EU) 2019/1150, *mit  
denen eine unmittelbare Verbindung  
zwischen den gewerblichen Nutzern und  
den Endnutzern hergestellt wird;*

Or. en

**Änderungsantrag 445**

**Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemaker, Claudia Gamon,  
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard,  
Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. „Online-Suchmaschine“ einen  
digitalen Dienst im Sinne des Artikels 2  
Nummer 5 der Verordnung (EU)  
2019/1150;

*Geänderter Text*

6. „Online-Suchmaschine“ einen  
digitalen Dienst im Sinne des Artikels 2  
Nummer 5 der Verordnung (EU)  
2019/1150 *und somit mit Ausnahme von  
Suchfunktionen bei anderen Online-  
Vermittlungsdiensten;*

Or. en

**Änderungsantrag 446**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra**

**Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. „Webbrowser“ eine Software, die Nutzer von Client-PCs, intelligenten Mobilgeräten und sonstigen Geräten verwenden, um auf Web-Inhalte, die auf Servern gehostet werden, die mit Netzwerken wie dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren, darunter eigenständige Webbrowser sowie in Software integrierte oder eingebettete Webbrowser oder Ähnliches;**

Or. en

**Änderungsantrag 447**

**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. „online abrufbarer audiovisueller Dienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU;**

Or. en

**Änderungsantrag 448**

**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7b.** „online abrufbarer Audio-Mediendienst“ (d. h. ein nichtlinearer Audio-Mediendienst) einen Audio-Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter zum Anhören von Programmen zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird;

Or. en

**Änderungsantrag 449**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a.** „Sprachassistent“ eine Software, die auf mündliche oder schriftliche Befehle reagiert und Aufgaben wie die Durchführung von Suchanfragen, den Zugriff auf andere digitale Dienste und die Interaktion mit anderen digitalen Diensten im Namen des Endnutzers ausführt;

Or. en

**Änderungsantrag 450**

**Evelyne Gebhardt, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)**

**8b. „mobiler Zahlungsdienst“ einen Zahlungsdienst, der gemäß den Finanzvorschriften betrieben und von einem oder über ein Mobilgerät ausgeführt wird;**

Or. en

### Änderungsantrag 451

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Carlo Fidanza

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „Betriebssystem“ eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen **der** Hardware oder Software **steuert und** die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht;

10. „Betriebssystem“ eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen **einer** Hardware, **die mit dem Internet verbunden werden kann**, oder Software, **die** die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht, **steuert, auch bei stationären und mobilen Geräten wie Fernsehgeräten oder am Körper getragenen Geräten;**

Or. en

### Änderungsantrag 452

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „Betriebssystem“ eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht;

10. „Betriebssystem“ eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht, **einschließlich Systemen, die den öffentlichen Zugang bereitstellen oder steuern;**

**Änderungsantrag 453**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „Webbrowser“ eine Software, die Nutzer von Client-PCs, intelligenten Mobilgeräten und sonstigen Geräten verwenden, um auf Web-Inhalte, die auf Servern gehostet werden, die mit Netzwerken wie dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren, darunter eigenständige Webbrowser sowie in Software integrierte oder eingebettete Webbrowser oder Ähnliches;**

Or. en

**Änderungsantrag 454**  
**Andrey Kovatchev**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „Webbrowser“ eine Anwendungssoftware, die Nutzer von PCs, intelligenten Mobilgeräten und sonstigen Geräten verwenden, um auf Web-Inhalte, die auf Servern gehostet werden, die mit dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren, einschließlich eigenständiger und eingebetteter Webbrowser;**

Or. en

## **Änderungsantrag 455**

**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Carlo Fidanza**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „digitaler Sprachassistent“ eine Softwareanwendung, die Funktionen für den mündlichen Dialog mit einem Nutzer in natürlicher Sprache bietet und die zwischen Endnutzern und gewerblichen Nutzern, die sprachbasierte Anwendungen anbieten, vermittelt;**

Or. en

## **Änderungsantrag 456**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „digitaler Sprachassistent“ eine Softwareanwendung, die Funktionen für den mündlichen Dialog mit einem Nutzer in natürlicher Sprache bietet und die zwischen Endnutzern und gewerblichen Nutzern, die sprachbasierte Anwendungen anbieten, vermittelt;**

Or. en

## **Änderungsantrag 457**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „Software als Dienstleistung“ eine Methode der Bereitstellung von Software, bei der online über ein Abonnement auf die Software zugegriffen wird;**

Or. en

**Änderungsantrag 458**

**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Carlo Fidanza**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10b. „Webbrowser“ eine Software-Anwendung, die von Nutzern verwendet wird, um auf Inhalte im World Wide Web, die auf Servern gehostet werden, die mit Netzwerken wie dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren;**

Or. en

**Änderungsantrag 459**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**11a. „Webbrowser“ ein Client-Softwareprogramm, das auf einem Webserver oder einem anderen Internet-Server läuft und es einem Nutzer ermöglicht, im World Wide Web zu navigieren, um auf Daten zuzugreifen und diese anzuzeigen oder mit Inhalten zu interagieren, die auf Servern gehostet werden, die mit diesem Netzwerk verbunden sind, darunter eigenständige Webbrowser sowie in Software integrierte oder eingebettete Webbrowser;**

**Änderungsantrag 460**  
**Andreas Schwab**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**11a. „digitaler Sprachassistent“ eine Softwareanwendung, die Funktionen für den mündlichen Dialog mit einem Nutzer in natürlicher Sprache bietet und die zwischen Endnutzern und gewerblichen Nutzern, die sprachbasierte Dienste anbieten, vermittelt;**

Or. en

**Änderungsantrag 461**  
**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13a. „integrierte digitale Dienste in Fahrzeugen“ in Fahrzeuge eingebettete Software, u. a. zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen über die Fahrzeugleistung und das Fahrerverhalten oder zum Zweck des Zugriffs auf audiovisuelle Medieninhalte;**

Or. en

**Änderungsantrag 462**  
**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13b. „Webbrowser“ ein Client-Softwareprogramm, das es einem Nutzer ermöglicht, im World Wide Web zu navigieren, um auf Daten zuzugreifen und diese anzuzeigen oder mit Inhalten zu interagieren, die auf Servern gehostet werden, die mit diesem Netzwerk verbunden sind, darunter eigenständige Webbrowser sowie in Software integrierte oder eingebettete Webbrowser;**

Or. en

**Änderungsantrag 463**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13c. „virtueller Assistent“ eine Softwareanwendung, die Funktionen für den mündlichen Dialog mit einem Nutzer in natürlicher Sprache bietet und die zwischen Endnutzern und gewerblichen Nutzern, die sprachbasierte Anwendungen anbieten, vermittelt;**

Or. en

**Änderungsantrag 464**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13d. „Hybridfernsehen“ ein mit dem**

***Internet verbundenes Fernsehgerät, das dem Nutzer Online-Aktivitäten wie Musik- und Video-Streaming oder das Betrachten von Bildern ermöglicht;***

Or. en

**Änderungsantrag 465**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***13e. „kollaborative Wirtschaft“  
Geschäftsmodelle, bei denen Tätigkeiten  
durch kollaborative Plattformen  
ermöglicht werden, die einen offenen  
Markt für die vorübergehende Nutzung  
von Waren oder Dienstleistungen, die  
häufig von Privatpersonen angeboten  
werden, schaffen;***

Or. en

**Änderungsantrag 466**

**Vlad-Marius Botoș, Andrus Ansip**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie ***Erfüllungs-***, Identifizierungs- und Werbediensten;

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie ***Erfüllungsdiensten, Paketzustelldiensten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung***

**Änderungsantrag 467**  
**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie **Erfüllungs-**, Identifizierungs- und Werbediensten;

*Geänderter Text*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie **Erfüllungsdiensten, Paketzustelldiensten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/644, Güterverkehrs-**, Identifizierungs- und Werbediensten;

*Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Nebendienstleistung“ erweitert werden, indem ein ausdrücklicher Verweis auf „Paketzustelldienste“ und „Güterverkehr“ eingefügt wird. Diese fallen tatsächlich nicht unter „Fulfilment“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/1020.*

**Änderungsantrag 468**  
**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**  
im Namen der ID-Fraktion  
**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie **Erfüllungs-**, Identifizierungs- und Werbediensten;

*Geänderter Text*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie **Erfüllungsdiensten, Paketzustelldiensten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/644, Güterverkehrs-**, Identifizierungs- und Werbediensten;

Or. en

**Änderungsantrag 469**

**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie Erfüllungs-, Identifizierungs- und Werbediensten;

*Geänderter Text*

14. „Nebendienstleistung“ im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich **Einzelhandelstätigkeiten**, Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie Erfüllungs-, Identifizierungs- und Werbediensten;

Or. en

**Änderungsantrag 470**

**Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Kosma Zlotowski**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17**

*Vorschlag der Kommission*

17. „gewerblicher Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;

*Geänderter Text*

17. „gewerblicher Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste **auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen mit dem Betreiber dieser Dienste** zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;

Or. en

**Änderungsantrag 471**

**Antonius Manders, Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17**

*Vorschlag der Kommission*

17. „gewerblicher Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck **oder im Zuge** der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;

*Geänderter Text*

17. „gewerblicher Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;

Or. en

**Änderungsantrag 472**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**17a. „gewerblicher Nutzer von kleinen Presseveröffentlichungen“ eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder**

*beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Presseveröffentlichungen nutzt und als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gilt;*

Or. en

**Änderungsantrag 473**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

*Vorschlag der Kommission*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, **die über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden**, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen **von Online-Suchmaschinen** mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von **Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen** zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

*Geänderter Text*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von **angebotenen** Waren und Dienstleistungen oder die Relevanz, die den Suchergebnissen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von **zentralen Plattformdiensten** zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Or. en

*Begründung*

*Viele Gatekeeper-Plattformen, die zentrale Plattformdienste anbieten, greifen auf die Praxis des Rankings zurück. Es ist mittlerweile weithin anerkannt, dass sich das Ranking auf den Konsum von Inhalten auswirkt. Daher sollte die Definition des Rankings auch andere zentrale Plattformdienste umfassen, die auf digitalen Märkten eine immer wichtigere Rolle spielen, wie etwa Videosharingplattformen.*

**Änderungsantrag 474**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

*Vorschlag der Kommission*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

*Geänderter Text*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste, **Videosharingplattformen, Suchmaschinen, Webbrowser** oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten **oder bereitgestellt** werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten, **Videosharingplattformen, Betriebssystemen, Webbrowsern**, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Or. en

**Änderungsantrag 475**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

*Vorschlag der Kommission*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über **Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke** angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender

*Geänderter Text*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über **Online-Suchmaschinen** angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber

Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von **Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen** zugemessen wird, **unabhängig von den** für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen **Mitteln**;

von **zentralen Plattformdiensten** zugemessen wird, **ungeachtet der** für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen **Mittel**;

Or. en

### **Änderungsantrag 476**

**Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Kosma Zlotowski**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

##### *Vorschlag der Kommission*

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

##### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

##### *Begründung*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

### **Änderungsantrag 477**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a. „Suchergebnis“ jede Information in einem beliebigen Format, darunter auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger Wiedergabe, die vom Betreiber eines zentralen Plattformdienstes als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird und sich auf diese bezieht, unabhängig davon, ob es sich bei der Information um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet wird;**

Or. en

### **Änderungsantrag 478**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a. „Suchergebnis“ jede Information in einem beliebigen Format, darunter auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger Wiedergabe, die vom Betreiber eines zentralen Plattformdienstes als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird und sich auf diese bezieht, unabhängig davon, ob es sich bei der Information um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine**

*Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet wird;*

Or. en

**Änderungsantrag 479**  
**Antonius Manders, Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a.** *„Suchergebnis“ jede Information in einem beliebigen Format, darunter auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger Wiedergabe, die als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird und sich auf diese bezieht, unabhängig davon, ob es sich bei der Information um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet wird;*

Or. en

**Änderungsantrag 480**  
**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a.** *„Suchergebnis“ jede Information in einem beliebigen Format, darunter*

*auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger Wiedergabe, die als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird und sich auf diese bezieht, unabhängig davon, ob es sich bei der Information um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet wird;*

Or. en

**Änderungsantrag 481**  
**Andrey Kovatchev**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a.** *„Suchergebnis“ jede Information, darunter auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger Wiedergabe, die als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird; organische Ergebnisse, bezahlte Ergebnisse, direkte Antworten sowie Produkte, Dienstleistungen oder Informationen, die in Verbindung mit organischen Ergebnissen angeboten, gemeinsam mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet werden, sind Arten von Suchergebnissen;*

Or. en

**Änderungsantrag 482**  
**Leszek Miller, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a. „Organische Ergebnisse“  
Suchergebnisse, die ausschließlich auf  
der Relevanz der Informationen für den  
Endnutzer beruhen und es dem  
Endnutzer ermöglichen, unmittelbar auf  
die entsprechenden Informationen  
zuzugreifen;**

Or. en

**Änderungsantrag 483**

**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18b. „Organische Ergebnisse“  
Suchergebnisse, die ausschließlich auf  
der Relevanz der Informationen für den  
Endnutzer beruhen und es dem  
Endnutzer ermöglichen, unmittelbar auf  
die entsprechenden Informationen  
zuzugreifen;**

Or. en

**Änderungsantrag 484**

**Andrey Kovatchev**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18b. „Organische Ergebnisse“  
Suchergebnisse, die ausschließlich auf  
der Relevanz der Informationen für den  
Endnutzer beruhen; sie ermöglichen es  
dem Endnutzer, unmittelbar auf die  
entsprechenden Informationen**

*zuzugreifen;*

Or. en

**Änderungsantrag 485**

**Andreas Schieder, Marc Angel, Maria Grapini, Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23a. „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ Gründe, die vom Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt wurden, darunter folgende: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialversicherungssystems, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, Lauterkeit des Geschäftsverkehrs, Betrugsbekämpfung und Umweltschutz;**

Or. en

**Änderungsantrag 486**

**Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23a. „Interoperabilität“ die Fähigkeit der rechtmäßig erworbenen digitalen Inhalte oder des digitalen Dienstes, innerhalb eines bestimmten Ökosystems mit Hardware- oder Software-Ökosystemen zu funktionieren, die sich von demjenigen unterscheiden, in dem die digitalen Inhalte oder der digitale Dienst**

*ursprünglich bereitgestellt wurden,  
einschließlich der Fähigkeit, auf die  
digitalen Inhalte oder den digitalen Dienst  
zuzugreifen, ohne eine  
Anwendungssoftware oder andere  
Technologien zur Umwandlung  
verwenden zu müssen;*

Or. en

**Änderungsantrag 487**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23a. „Einwilligung“ der betroffenen  
Person jede freiwillig, für den konkreten  
Fall, in informierter Weise und  
unmissverständlich abgegebene  
Willensbekundung der betroffenen  
Person im Sinne von Artikel 4  
Nummer 11 der Verordnung  
(EU) 2016/679;**

Or. en

**Änderungsantrag 488**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**  
im Namen der ID-Fraktion  
**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23a. „Menschen mit Behinderungen“  
Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1  
der Richtlinie (EU) 2019/882;**

Or. en

## **Änderungsantrag 489**

**Alex Agius Saliba, Marc Angel, Sylvie Guillaume, Maria Grapini, Brando Benifei**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23a. „Menschen mit Behinderungen“  
Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1  
der Richtlinie (EU) 2019/882;**

Or. en

### *Begründung*

*Durch die Definition des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ wird sichergestellt, dass der Begriff Barrierefreiheit im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt wird. Mit dieser Definition wird auch die Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union über die Barrierefreiheit von Dienstleistungen und Produkten, insbesondere mit dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit, sichergestellt.*

## **Änderungsantrag 490**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23b. „Profiling“ jede Form der  
automatisierten Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten im Sinne von  
Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung  
(EU) 2016/679;**

Or. en

## **Änderungsantrag 491**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Benennung von Gatekeepern**

**Gatekeeper**

Or. en

*Begründung*

*Betreiber von zentralen Plattformdiensten, die bestimmte quantitative Schwellenwerte erfüllen, sollten automatisch als Gatekeeper gelten. Da es sich bei den quantitativen Schwellenwerten um objektive Kriterien handelt, bedarf es keiner zusätzlichen Benennung durch die Kommission.*

**Änderungsantrag 492**  
**Andreas Schieder, Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper benannt, wenn **er**

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper benannt, wenn **eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:**

Or. en

*Begründung*

*Eine Plattform sollte bereits dann als Gatekeeper benannt werden, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist.*

**Änderungsantrag 493**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper benannt, wenn **zwei der folgenden**

benannt, wenn *er*

*Voraussetzungen erfüllt sind:*

Or. en

#### **Änderungsantrag 494**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste *wird als* Gatekeeper *benannt*, wenn er

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste *ist ein* Gatekeeper, wenn er

Or. en

#### **Änderungsantrag 495**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern *oder Endnutzern* als wichtiges Zugangstor zu *anderen* Endnutzern *oder gewerblichen Nutzern* dient, und

Or. en

#### **Änderungsantrag 496**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und

*Geänderter Text*

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern** als wichtiges Zugangstor zu **anderen** Endnutzern dient, und

Or. en

**Änderungsantrag 497**

**Andreas Schieder, Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, **und**

*Geänderter Text*

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, **oder**

Or. en

**Änderungsantrag 498**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**

im Namen der ID-Fraktion

**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat **oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.**

*Geänderter Text*

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat.

Or. en

**Änderungsantrag 499**

**Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position ***in naher Zukunft*** erlangen wird.

*Geänderter Text*

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position erlangen wird.

Or. en

**Änderungsantrag 500  
Antonius Manders, Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) ein produktbasiertes Ökosystem und/oder aktueurbasiertes Ökosystem schafft, das in der Lage ist, die Zugangshindernisse zu erhöhen und/oder sein eigenes Ökosystem auf neue Bereiche auszudehnen.***

Or. en

**Änderungsantrag 501  
Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) ***Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste***

(2) ***Bei einem Betreiber zentraler Plattformdienste gelten folgende Kriterien als erfüllt:***

Or. en

## Begründung

Wenn ein Gatekeeper alle genannten Werte erreicht, sollte er automatisch als Gatekeeper betrachtet werden. Es sollte kein zusätzliches „Benennungsverfahren“ erforderlich sein.

### Änderungsantrag 502

Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Kosma Zlotowski

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn **das Unternehmen, dem er angehört**, in den **vergangenen** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **6,5** Mrd. EUR erzielt hat **oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er** in mindestens drei Mitgliedstaaten **einen zentralen Plattformdienst** betreibt;

###### *Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn **er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der** in den **letzten** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **8** Mrd. EUR erzielt hat **und er diesen Dienst** in mindestens drei Mitgliedstaaten betreibt;

Or. en

### Änderungsantrag 503

Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a **erfüllt**, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **vergangenen** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **6,5** Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des

###### *Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **letzten** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **5** Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des

Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er **in mindestens drei Mitgliedstaaten** einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Or. en

## **Änderungsantrag 504** **Geoffroy Didier**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **vergangenen drei** Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

#### *Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **letzten zwei** Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Or. en

## **Änderungsantrag 505** **Andreas Schieder, Alex Agius Saliba**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **vergangenen drei** Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die

#### *Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **letzten zwei** Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die

durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens **65** Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens **50** Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Or. en

### *Begründung*

*Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sind so hoch, dass kaum ein Unternehmen in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt und daher den Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Märkte nachkommen muss. Die Werte müssen daher entsprechend niedriger angesetzt werden.*

### **Änderungsantrag 506**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **vergangenen** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **6,5** Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens **drei** Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

##### *Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den **letzten** drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens **5** Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens **zwei** Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Or. en

### **Änderungsantrag 507**

**Pablo Arias Echeverría**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **vergangenen** Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte;

#### *Geänderter Text*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **zurückliegenden** Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte; **die monatlich aktiven Endnutzer und die jährlich aktiven gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren gemessen;**

Or. en

### Änderungsantrag 508

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt

#### Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **vergangenen** Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen **in der Union** niedergelassene oder aufhältige **monatlich aktive** Endnutzer und mehr als **10 000 in der Union** niedergelassene **jährlich aktive gewerbliche Nutzer** hatte;

#### *Geänderter Text*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **zurückliegenden** Geschäftsjahr **auf all seinen zentralen Plattformdiensten** mehr als 45 Millionen **im EWR** niedergelassene oder aufhältige **monatliche** Endnutzer und mehr als **10 000 im EWR** niedergelassene **gewerbliche Nutzer pro Jahr** hatte;

Or. en

### Änderungsantrag 509

Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen **zentralen Plattformdienst** betreibt, **der im vergangenen** Geschäftsjahr mehr als **45** Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer **und** mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer **hatte**;

#### *Geänderter Text*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen **oder mehrere zentrale Plattformdienste** betreibt, **die im zurückliegenden** Geschäftsjahr **zusammengenommen** mehr als **30** Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer **oder** mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer **hatten**;

Or. en

### Änderungsantrag 510

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume**

#### Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **vergangenen** Geschäftsjahr mehr als **45** Millionen **in der Union** niedergelassene oder aufhältige **monatlich aktive** Endnutzer und mehr als **10 000** in der Union niedergelassene **jährlich aktive** gewerbliche Nutzer hatte;

#### *Geänderter Text*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **zurückliegenden** Geschäftsjahr **auf all seinen zentralen Plattformdiensten** mehr als **23** Millionen **im EWR** niedergelassene oder aufhältige **monatliche** Endnutzer und mehr als **7 000** in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer hatte;

Or. en

#### *Begründung*

*In order to guarantee that all relevant undertakings are qualified as gatekeepers, the quantitative thresholds should be lowered, the requirement of being active in three different Member States should be deleted and user numbers across all core platform services instead of focusing only on one individual service should be considered (For example, Google: consider Gmail, Google Maps, You Tube, Chrome for instance and not only You Tube). If a gatekeeper meets all those numbers, it should be automatically considered as a gatekeeper. No additional “designation” procedure should be necessary.*

**Änderungsantrag 511**  
**Andreas Schieder, Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **vergangenen** Geschäftsjahr mehr als **45** Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als **10 000** in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte;

*Geänderter Text*

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im **zurückliegenden** Geschäftsjahr mehr als **23** Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als **5 000** in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte;

Or. en

*Begründung*

*Bereits Plattformen mit 23 Millionen Nutzern (etwa 5 % der EU-Bevölkerung) und 5 000 aktiven gewerblichen Nutzern haben erhebliche Auswirkungen auf den E-Commerce-Markt und sollten daher den Verpflichtungen des DMA unterliegen.*

**Änderungsantrag 512**  
**Geoffroy Didier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während **des überwiegenden Teils des vergangenen** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während **mindestens sechs, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden, Monaten des zurückliegenden** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

Or. en

**Änderungsantrag 513**  
**Leszek Miller, Maria Grapini, Monika Beňová**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während *des überwiegenden Teils des vergangenen* Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während *mindestens sechs, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden, Monaten des zurückliegenden* Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

Or. en

*Begründung*

*Die Formulierung „(...) des überwiegenden Teils des (...) Geschäftsjahres“ ist zu vage. Die ungenügende Präzisierung könnte dazu führen, dass die EU-Kommission auf das gesamte Geschäftsjahr abstellt.*

**Änderungsantrag 514**  
**Andrey Kovatchev**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während *des überwiegenden Teils des vergangenen* Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während *mindestens sechs, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden, Monaten des zurückliegenden* Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

Or. en

**Änderungsantrag 515**  
**Vlad-Marius Botoș**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während **des überwiegenden Teils des vergangenen** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während **mindestens sechs, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden, Monaten des zurückliegenden** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

Or. en

**Änderungsantrag 516**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**  
im Namen der ID-Fraktion  
**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des **überwiegenden Teils des vergangenen** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des **zurückliegenden** Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

Or. en

**Änderungsantrag 517**

**Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht

*Geänderter Text*

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht

sich der Begriff „*monatlich aktive* Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des *vergangenen* Geschäftsjahres *monatlich* aktiv waren;

sich der Begriff „*monatliche* Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der *aktiven* Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des *zurückliegenden* Geschäftsjahres aktiv waren;

Or. en

### Änderungsantrag 518

Andreas Schieder, Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

###### *Vorschlag der Kommission*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die *unter* Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der *vergangenen drei* Geschäftsjahre erreicht hat.

###### *Geänderter Text*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die *in* Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der *zurückliegenden zwei* Geschäftsjahre erreicht hat.

Or. en

###### *Begründung*

*Die Überschreitung des Schwellenwerts in zwei aufeinanderfolgenden Jahren reicht aus.*

### Änderungsantrag 519

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

###### *Vorschlag der Kommission*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die *unter* Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der *vergangenen drei* Geschäftsjahre erreicht hat.

###### *Geänderter Text*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die *in* Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der *zurückliegenden zwei* Geschäftsjahre erreicht hat.

Or. en

## Änderungsantrag 520

Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Paul Tang, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die **unter** Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der **vergangenen drei** Geschäftsjahre erreicht hat.

##### *Geänderter Text*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die **in** Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der **zurückliegenden zwei** Geschäftsjahre erreicht hat.

Or. en

## Änderungsantrag 521

Antonius Manders, Axel Voss

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**ca) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe ca erfüllt, wenn er die in den Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte erreicht und es eine plattformübergreifende Integration mit mindestens zwei zentralen Plattformdiensten des Betreibers gibt oder dem Betreiber eine doppelte Rolle zukommt;**

Or. en

## Änderungsantrag 522

Evelyne Gebhardt, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Brando Benifei, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sylvie Guillaume

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.**

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so gilt er als Gatekeeper und hat sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die ihm gemäß dieser Verordnung obliegen.**

Or. en

### Änderungsantrag 523 Geoffroy Didier

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt** er dies der Kommission innerhalb **von drei Monaten** nach Erreichen der Schwellenwerte **mit und übermittelt** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so hat** er dies der Kommission innerhalb **eines Monats** nach Erreichen der Schwellenwerte **mitzuteilen und** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben **zu übermitteln.** Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

***Im Interesse der Markttransparenz kann die Kommission verlangen, dass die nach Absatz 2 Buchstabe b übermittelten Angaben von Drittanbietern überprüft werden, die im Bereich der Publikummessung tätig sind und im Einklang mit in der Europäischen Union geltenden Marktstandards und Verhaltenskodizes für die Erbringung solcher Dienstleistungen qualifiziert sind.***

Or. en

### *Begründung*

*As the requirement for gatekeepers to disclose the number of active users on a core platform service is among the key criteria to either include or exclude a stakeholder from the scope of the Digital Markets Act - the establishment or verification of the numbers of active users could be conducted by independent audience measurement providers so as to avoid all conflict of interest in the disclosure of such crucial information. For the Commission to receive neutral thresholds, the gatekeeper could give access to their audiences, so that audience measurement players could independently measure audiences in line with European methodological standards that apply across the board. The standards could be defined by law or by an inter-professional association for the purpose of equal treatment between the gatekeepers and to ensure equality of means between the audience measurers. Every Member State shall appoint an independent and neutral third party whose mission would be to deliver the data to the commission about the provider of core platform services to determine whether it meets the threshold or not.*

## **Änderungsantrag 524**

**Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) ***Wenn*** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte ***erreicht, teilt*** er dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte ***mit und übermittelt*** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten,

##### *Geänderter Text*

(3) ***Erreicht*** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, ***so hat*** er dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte ***mitzuteilen und*** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben ***zu übermitteln***. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten,

der die in Absatz 2 **Buchstabe b** genannten Schwellenwerte erreicht. **Wenn** andere zentrale Plattformdienste **für sich genommen** die in Absatz 2 **Buchstabe b** genannten Schwellenwerte erreichen, **muss die Mitteilung aktualisiert werden.**

der die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht. **In Bezug auf** andere zentrale Plattformdienste **muss die Mitteilung spätestens drei Monate, nachdem diese Dienste** die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **für sich genommen** erreichen, **aktualisiert werden. Unterschreitet ein zentraler Plattformdienst nach einer solchen Mitteilung die genannten Schwellenwerte, so hat der Betreiber dies innerhalb von drei Monaten nach Unterschreiten der Schwellenwerte der Kommission mitzuteilen.**

Or. en

### Änderungsantrag 525

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt** er dies der Kommission **innerhalb von drei Monaten** nach Erreichen der Schwellenwerte **mit und übermittelt** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

##### *Geänderter Text*

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so hat** er dies der Kommission **unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat** nach Erreichen der Schwellenwerte **mitzuteilen und** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben **zu übermitteln**. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 526

Andrus Ansip, Svenja Hahn, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Claudia Gamon, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt** er dies der Kommission innerhalb von **drei** Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte **mit und übermittelt** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

##### *Geänderter Text*

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so hat** er dies der Kommission innerhalb von **zwei** Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte **mitzuteilen und** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben **zu übermitteln**. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 527

Andreas Schieder, Alex Agius Saliba

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt** er dies der Kommission innerhalb von **drei Monaten** nach Erreichen der Schwellenwerte **mit und übermittelt** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen

##### *Geänderter Text*

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so hat** er dies der Kommission innerhalb von **45 Tagen** nach Erreichen der Schwellenwerte **mitzuteilen und** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben **zu übermitteln**. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen

Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 528

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Wenn** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte **erreicht, teilt** er dies der Kommission innerhalb von **drei Monaten** nach Erreichen der Schwellenwerte **mit und übermittelt** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

##### *Geänderter Text*

(3) **Erreicht** ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte, **so hat** er dies der Kommission innerhalb von **10 Tagen** nach Erreichen der Schwellenwerte **mitzuteilen und** ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben **zu übermitteln**. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 529

Evelyne Gebhardt, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Betreiber jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 530**

**Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Kosma Zlotowski**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Betreiber jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen.***

***Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber die erforderlichen Informationen gemäß Unterabsatz nicht übermittelt hat, so fordert sie das betreffende Unternehmen gemäß Artikel 19 auf, innerhalb von 30 Tagen die einschlägigen Informationen zu den in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerten vorzulegen. Kommt das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, der von der Kommission gemäß Artikel 19 ausgesprochenen Aufforderung nicht nach, so hindert dies die Kommission nicht daran, dieses Unternehmen auf der Grundlage anderer ihr vorliegender Informationen als Gatekeeper zu benennen. Kommt das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, der Aufforderung nach, so wendet die Kommission das Verfahren nach Absatz 4 an.***

Or. en

**Änderungsantrag 531**  
**Andreas Schieder, Marc Angel, Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Betreiber jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen.

*Geänderter Text*

Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Betreiber jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen **und gemäß Artikel 27 Zwangsgelder zu verhängen.**

Or. en

*Begründung*

*The Commission proposal already foresees financial penalties in cases of non-compliance with this directive. In case of systematic infringements of the DMA obligations by gatekeepers, additional remedies may be imposed on the gatekeepers after a market investigation. Such remedies will need to be proportionate to the offence committed. These can only come into effect, if providers are classified as gatekeepers. To be classified as such, the Commission needs for its evaluation the relevant information. Failing to provide these, has no consequences. Therefore, we suggest that reasonable periodic penalty payments pursuant to Article 27 should be enforced.*

**Änderungsantrag 532**  
**Evelyne Gebhardt, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.*

*Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.*

Or. en

### **Änderungsantrag 533 Deirdre Clune**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission **benennt** einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, **unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn** der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vorbringt**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission **fasst unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3, einen Beschluss**, einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, **zu benennen, es sei denn**, der Betreiber **bringt** im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vor**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

***Bevor die Kommission einen Beschluss gemäß diesem Absatz fasst, unterrichtet sie das betreffende Unternehmen über ihre vorläufige Beurteilung.***

Or. en

## Begründung

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine weitere Klarstellung des Benennungsverfahrens erforderlich.

### Änderungsantrag 534

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich **und** spätestens 60 Tage nach **Erhalt** der vollständigen **Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.**

###### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz **1 und 2** genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich, spätestens **jedoch** 60 Tage nach **Eingang** der vollständigen **in Absatz 3 genannten Informationen als Gatekeeper.**

Or. en

### Änderungsantrag 535

Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich **und** spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen **Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend**

###### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich, spätestens **jedoch** 60 Tage nach Erhalt der vollständigen **in Absatz 3 genannten Angaben als Gatekeeper. Stellt ein Betreiber eines zentralen Plattformdiensts die**

*substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.*

*einschlägigen Informationen, die für die Bewertung seiner Benennung als Gatekeeper gemäß Artikel 3 Absatz 2 erforderlich sind, nicht innerhalb der Frist zur Verfügung, so ist die Kommission berechtigt, den betreffenden Betreiber auf der Grundlage der verfügbaren Informationen als Gatekeeper zu benennen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 536**

**Andreas Schieder, Marc Angel, Alex Agius Saliba**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich **und spätestens 60** Tage nach Erhalt der vollständigen **Angaben gemäß** Absatz 3 als Gatekeeper, **außer wenn** der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vorbringt**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich, **spätestens jedoch 45** Tage nach Erhalt der vollständigen **in** Absatz 3 **genannten Angaben** als Gatekeeper, **es sei denn**, der Betreiber **bringt** im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vor**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Or. en

### **Änderungsantrag 537**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich **und spätestens** 60 Tage nach Erhalt der vollständigen **Angaben gemäß** Absatz 3 als Gatekeeper, **außer wenn** der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vorbringt**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und **unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte** die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich, **spätestens jedoch** 60 Tage nach Erhalt der vollständigen **in** Absatz 3 **genannten Angaben** als Gatekeeper, **es sei denn**, der Betreiber **bringt** im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vor**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Or. en

**Änderungsantrag 538**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich **und spätestens 60** Tage nach Erhalt der vollständigen **Angaben gemäß** Absatz 3 als Gatekeeper, **außer wenn** der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vorbringt**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich, **spätestens jedoch 30** Tage nach Erhalt der vollständigen **in** Absatz 3 **genannten Angaben** als Gatekeeper, **es sei denn**, der Betreiber **bringt** im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür **vor**, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Or. en

## **Änderungsantrag 539**

**Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 540**

**Evelyne Gebhardt, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 541**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er

Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er

die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission **auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.**

die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission **innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen die Argumente, die vom Gatekeepers vorgebracht wurden, um nachzuweisen, dass er die qualitativen Kriterien des Absatzes 1 nicht erfüllt.**

**Kommt der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht nach und dauert der Verstoß an, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, so benennt die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper.**

Or. en

## **Änderungsantrag 542**

**Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Kosma Złotowski**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Der Kommission wird gemäß Artikel 37 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Methode festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen, insbesondere in Bezug auf den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Schwellenwert.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 543

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Der Kommission wird **gemäß Artikel 37** die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Methode festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen, **insbesondere in Bezug auf den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Schwellenwert.**

#### *Geänderter Text*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 37** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Methode festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen.

Or. en

## Änderungsantrag 544

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht **oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht hat**, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

Or. en

## Änderungsantrag 545

**Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht ***oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht hat***, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

Or. en

**Änderungsantrag 546**  
**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht ***oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht hat***, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

Or. en

**Änderungsantrag 547**  
**Alex Agius Saliba, Marc Angel, Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission **kann jeden** Betreiber zentraler Plattformdienste, **der** sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien **erfüllt**, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht **oder** hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht **hat**, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper **benennen**.

(6) Die Kommission **benennt** Betreiber zentraler Plattformdienste, **die** sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien **erfüllen**, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, **oder nicht** hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht **haben**, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper.

Or. en

**Änderungsantrag 548**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position **unter Berücksichtigung etwaiger geplanter Zusammenschlüsse, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 angemeldet werden;**

Or. en

**Änderungsantrag 549**

**Deirdre Clune**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner

Geschäftstätigkeit und seiner Position;

Geschäftstätigkeit und seiner Position, *sowie seinen Anteil an dem für seine zentralen Plattformdienste relevanten Markt*;

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderungen sind erforderlich, um eine umfassende Herangehensweise an die Benennung nach Artikel 15 zu ermöglichen.*

### **Änderungsantrag 550**

**Evelyne Gebhardt, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Adriana Maldonado López, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;

##### *Geänderter Text*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position, *sowie den Anteil am relevanten Markt*;

Or. en

### **Änderungsantrag 551**

**Maria Grapini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit *und seiner Position*;

##### *Geänderter Text*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit, *seiner Position und der Fairness auf dem Markt*;

**Änderungsantrag 552**  
**Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die auf den zentralen Plattformdienst angewiesen sind, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer;

*Geänderter Text*

b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die auf den zentralen Plattformdienst angewiesen sind, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer ***oder die Verfügbarkeit von gleichermaßen wirksamen Möglichkeiten für gewerbliche Nutzer und Endnutzer, um sich gegenseitig zu erreichen;***

Or. en

**Änderungsantrag 553**  
**Deirdre Clune**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die auf den zentralen Plattformdienst angewiesen sind, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer;

*Geänderter Text*

b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die auf den zentralen Plattformdienst angewiesen sind, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer ***oder die Verfügbarkeit von alternativen Möglichkeiten für gewerbliche Nutzer, um Endnutzer zu erreichen;***

Or. en

*Begründung*

*Diese Änderungen sind erforderlich, um eine umfassende Herangehensweise an die Benennung nach Artikel 15 zu ermöglichen.*

**Änderungsantrag 554**

Stéphanie Yon-Courtin, Stéphane Séjourné, Sandro Gozi

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) die Fähigkeit des Unternehmens, Konglomeratstrategien umzusetzen, insbesondere durch seine vertikale Integration oder seine erhebliche Hebelwirkung auf in Verbindung stehenden Märkten;**

Or. en

**Änderungsantrag 555**

**Deirdre Clune**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) **die** Bindung von gewerblichen Nutzern und Endnutzern;

e) Bindung von gewerblichen Nutzern und Endnutzern **und deren Fähigkeit, ähnliche Dienste gleichzeitig zu nutzen;**

Or. en

*Begründung*

*Diese Änderungen sind erforderlich, um eine umfassende Herangehensweise an die Benennung nach Artikel 15 zu ermöglichen.*

**Änderungsantrag 556**

**Evelyne Gebhardt, Alex Agius Saliba, Paul Tang, Petra Kammerevert, Maria Grapini, Marc Angel, Monika Beňová, Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Isabel Santos, Maria-Manuel Leitão-Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) **die** Bindung von gewerblichen

e) **dauerhafter Mangel an Wahlmöglichkeiten, Abhängigkeit oder**

Nutzern und Endnutzern;

Bindung von gewerblichen Nutzern und  
Endnutzern;

Or. en

**Änderungsantrag 557**  
**Pablo Arias Echeverría**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) die Kontrolle von Plattform-  
Ökosystemen, die das Unternehmen durch  
den Betrieb verschiedener zentraler  
Plattformdienste ausübt;*

Or. en

**Änderungsantrag 558**  
**Andrus Ansip, Dita Charanzová, Liesje Schreinemacher, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-  
Courtin, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) das Ausmaß des Multihoming  
unter gewerblichen Nutzern und aktiven  
Endnutzern;*

Or. en

**Änderungsantrag 559**  
**Pablo Arias Echeverría**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) sonstige strukturelle

f) sonstige strukturelle

*Marktmerkmale.*

*marktrelevante Unternehmens- oder Dienstmerkmale wie die Unternehmensstruktur eines Konglomerats oder die vertikale Integration des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, beispielsweise die Ermöglichung der Quersubventionierung oder der Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Quellen.*

Or. en

**Änderungsantrag 560**  
**Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) sonstige strukturelle Marktmerkmale.

f) sonstige strukturelle Marktmerkmale *wie das stetige Wachstum des Marktanteils der Plattform bei zentralen Diensten in einem bestimmten digitalen Sektor über einen Zeitraum von drei Jahren.*

Or. en

*Begründung*

*Es sollte klar sein, dass eine wachsende marktbeherrschende Stellung ein Kriterium ist, auf das sich die Bewertung der Europäischen Kommission stützen wird.*

**Änderungsantrag 561**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) Einsatz von Datenanalyse zur Koordinierung, Organisation und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten und*

*beteiligten Akteure, die oft als digitale Ökosysteme bezeichnet werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 562**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle**

im Namen der ID-Fraktion

**Christine Anderson**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte Rechnung.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 563**

**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper benennen.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 564**

**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper benennen.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 565**

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi**  
im Namen der ID-Fraktion

**Christine Anderson**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den***

***entfällt***

**betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.**

Or. en

**Änderungsantrag 566**  
**Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**Wenn** der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, **der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht**, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend **nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen**, darf die Kommission den betreffenden Betreiber **abhängig von den** ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

*Geänderter Text*

**Kommt** der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend **nach, so** darf die Kommission den betreffenden Betreiber **auf der Grundlage der** ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

Or. en

**Änderungsantrag 567**  
**Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak, Rasmus Andresen**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**Wenn** der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht **hinreichend nachkommt und** der

*Geänderter Text*

**Kommt** der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht **nach und dauert** der Verstoß **an**,

Verstoß **andauert**, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber **abhängig von den** ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, **so** darf die Kommission den betreffenden Betreiber **auf der Grundlage der** ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

Or. en

## **Änderungsantrag 568** **Deirdre Clune**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Bei jedem **Gatekeeper im Sinne des Absatzes 4** oder 6 ermittelt die Kommission, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der relevanten zentralen Plattformdienste, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

#### *Geänderter Text*

(7) Bei jedem **nach Absatz 4** oder 6 **benannten Gatekeeper** ermittelt die Kommission, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der relevanten zentralen Plattformdienste, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

***Für jeden zentralen Plattformdienst, den sie ermittelt hat, gibt die Kommission an, welche der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen vom Gatekeeper erfüllt werden müssen.***

Or. en

#### *Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die rechtlichen Verpflichtungen bei jedem zentralen Plattformdienst eindeutig festgelegt werden.*